

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 03.04.2023

Drucksache Nr.: **23/0159**

—

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
-----------------------	-----------------------	-------------------

Ausschuss für Mobilität	09.05.2023	öffentlich / Entscheidung
-------------------------	------------	---------------------------

Rat	20.06.2023	öffentlich / Entscheidung
-----	------------	---------------------------

—

Betreff

E-Tretroller in Sankt Augustin im Regelbetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss stimmt der dargelegten Vorgehensweise zu und beschließt die Durchführung des Auswahlverfahrens für den Regelbetrieb.

Der Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat die Sondernutzungsgebühren für E-Tretroller auf 30 € je Roller/Jahr festzulegen.

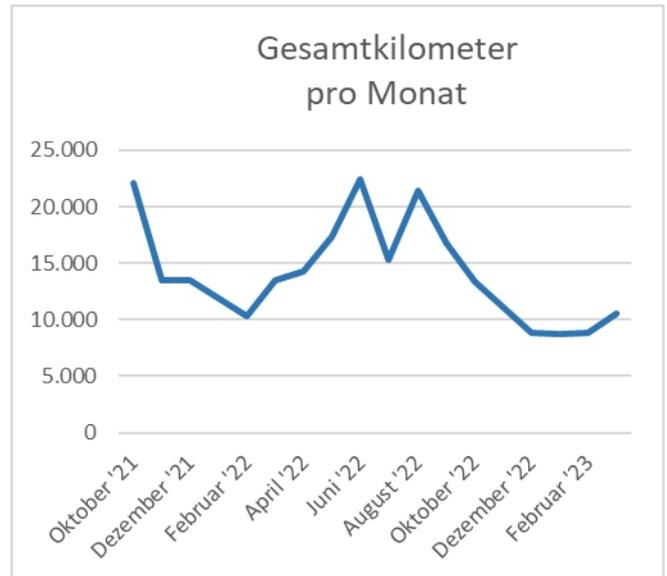
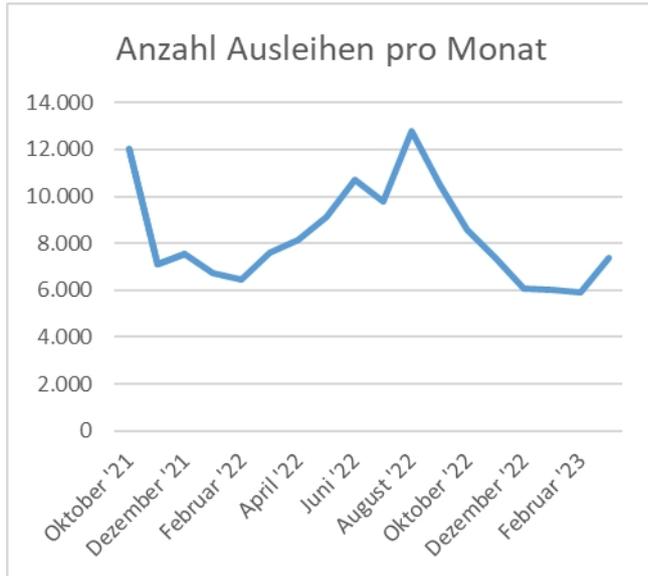
Sachverhalt / Begründung:

Zwecks einer genaueren Begriffsbestimmung wird in dieser Vorlage und auch zukünftig statt des Begriffes E-Leihroller im Kontext eines Leihsystems, der Begriff E-Tretroller genutzt, da der Begriff E-Leihroller theoretisch auch Elektromotorroller im Verleih einbeziehen könnte.

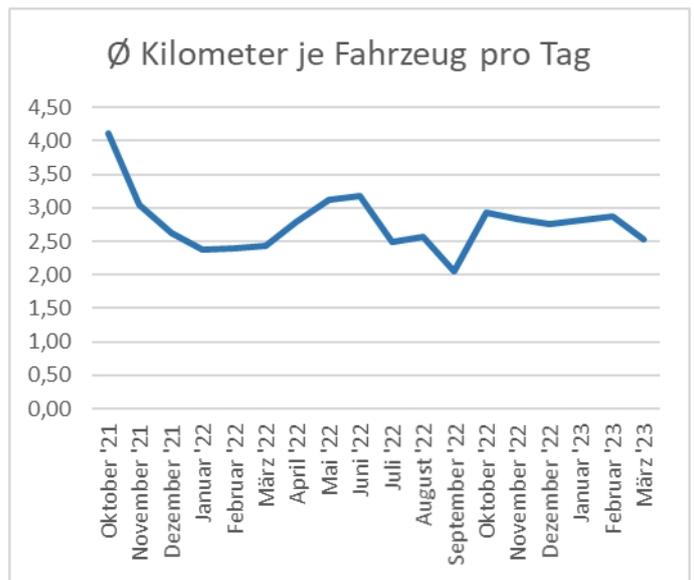
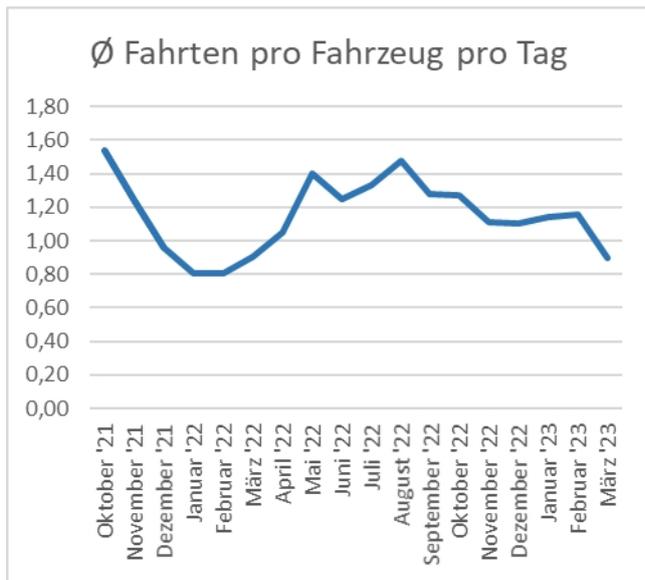
Seit Oktober 2021 wurde in Sankt Augustin ein Pilotprojekt mit zwei E-Tretroller-Anbietern durchgeführt. Dieses Pilotprojekt endet mit dem 30.06.2023.

Für den Pilotbetrieb können für den Zeitraum Oktober 2021 - März 2023 folgende Punkte festgehalten werden:

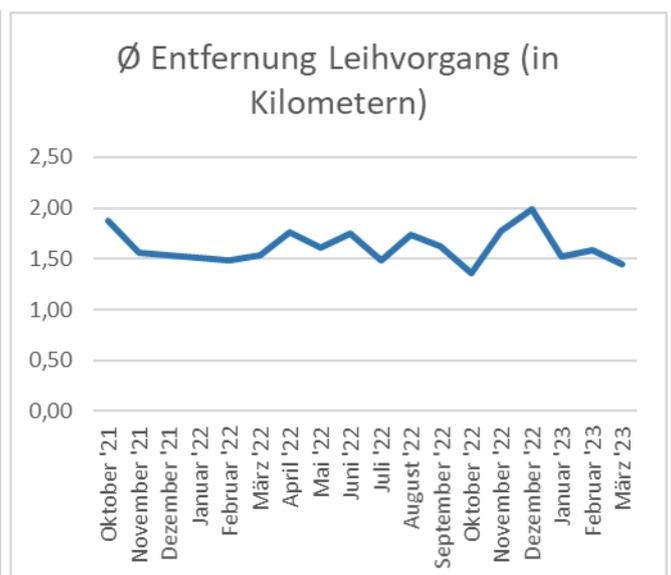
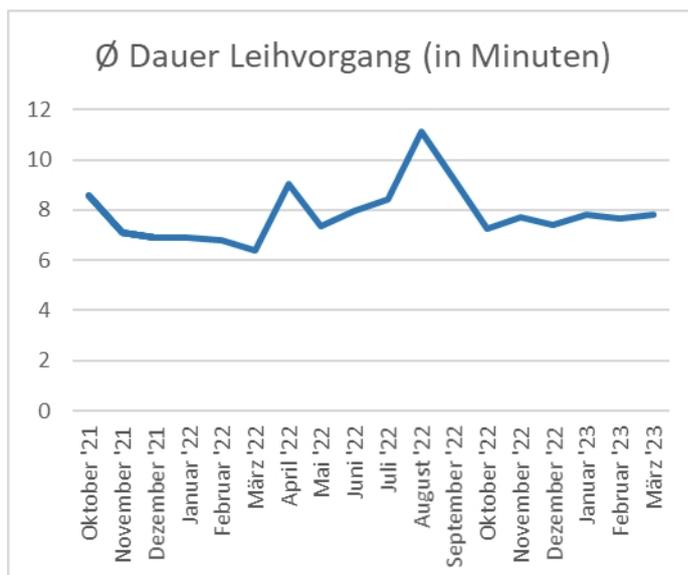
Bislang wurden über 150.000 Fahrten mit über 253.000 Kilometern durchgeführt



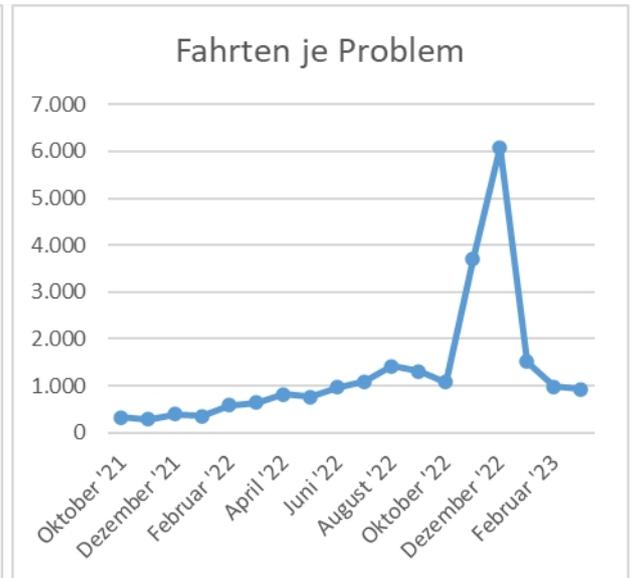
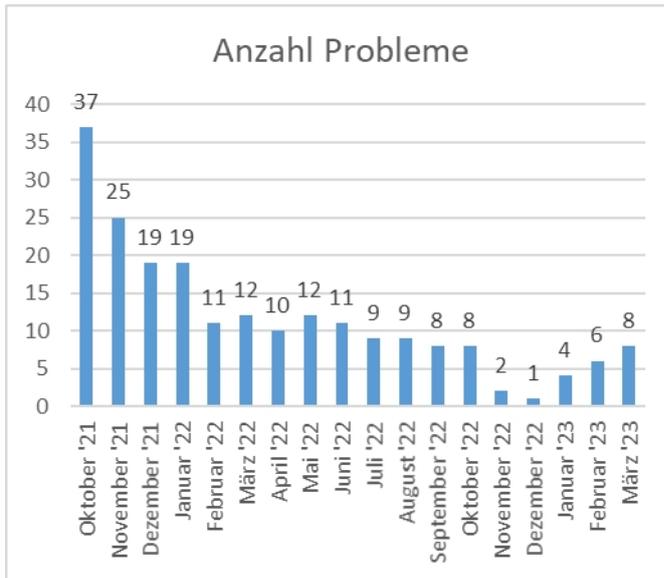
Jeder Roller 1,15-mal pro Tag genutzt auf einer Strecke von 2,78 Kilometern



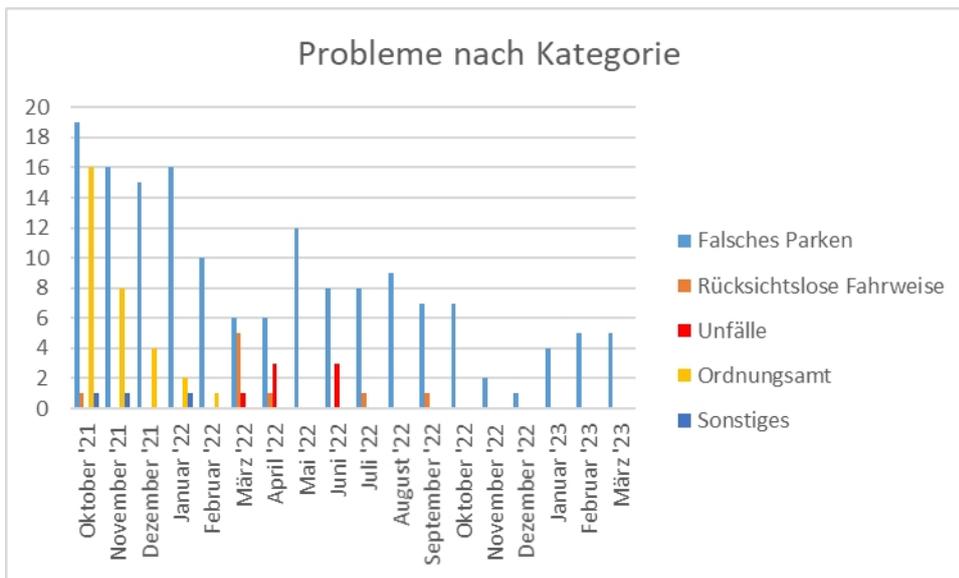
Ausleihvorgänge dauern etwa 8 Minuten bei 1,62 zurückgelegten Kilometern



Die Anzahl der gemeldeten Probleme beträgt insgesamt 207. Damit kommt es ins Verhältnis zu den Fahrten gesetzt alle circa 1.300 Fahrten zu einem Problem.



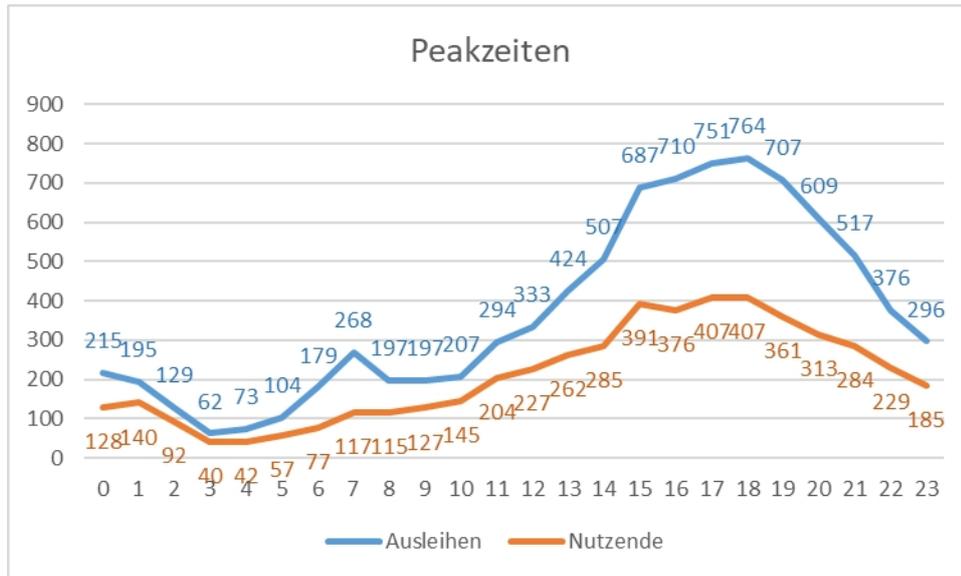
Die meisten Probleme stehen im Zusammenhang mit falschem Parken (156 von 207). Das Ordnungsamt wurde bislang 35-mal tätig (wobei 28 Fälle auf die ersten 3 Monate entfallen).



Verknüpfung zum ÖPNV (Hotspots)

Die Auswertung der Start- und Abgabepunkte zeigt eine deutliche Verknüpfung mit ÖPNV-Haltestellen an. In den Daten der Anbieter ist klar ersichtlich, dass alle Stadtbahn-Haltestellen zu den meist frequentierten Bereichen zählen (hierzu kann keine Grafik abgebildet werden, da es sich um interne Anbieterdaten handelt).

Die Peakzeiten zeigen, dass die E-Tretroller u. a. als Ergänzung des ÖPNV Angebotes in Randzeiten (nachts) dienen und eine starke Nutzung in Pendelverkehrszeiten vorliegt.



Eine Untersuchung vom Deutschen Institut für Urbanistik (difu) und (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt) DLR hat ergeben, dass aktuell etwa 11 Prozent der Fahrten von E-Tretrollern Pkw-Fahrten ersetzen. Nimmt man dies als Berechnungsgrundlage, wurden in Sankt Augustin durch die 253.000 mit E-Tretrollern zurückgelegten Kilometer etwa 27.800 Pkw-Kilometer ersetzt.

Fazit Pilotprojekt

Beide in Sankt Augustin tätigen Anbieter sind mit der Durchführung des Pilotprojektes und der Nutzung durch die BürgerInnen zufrieden.

Auch die Verwaltung bewertet die Durchführung des Pilotprojektes aufgrund der ausgewerteten Daten als positiv. Im Vergleich zu anderen Städten ist es gelungen mit der Kombination aus Kooperationsvereinbarung und Sondernutzungserlaubnis einen geregelten Betrieb in Sankt Augustin zu etablieren. In dem Wissen, dass es während des Pilotbetriebes Beschwerden gab, sollen nun im Regelbetrieb z. B. die Einrichtung von Abstellflächen sowie weitere Maßnahmen (s. u.) die Anzahl der Problemfälle weiter minimieren. Die Anzahl der Beschwerden ist seit Beginn des Pilotprojektes stark rückläufig und auf einem sehr geringen Niveau (aktuell 1-2 Beschwerden pro Monat). Bei den Beschwerden handelt es sich überwiegend um falsch abgestellte E-Tretroller, welche i. d. R. sehr kurzfristig von den Anbietern versetzt werden.

Abstellflächen

Im Rahmen des Pilotprojektes wurde eine erste Abstellfläche eingerichtet. Zusätzlich wurden die Verleihstationen der RSVG-Leihräder als Abstellflächen in den jeweiligen Applikationen der Anbieter hinterlegt und ein Abstellen innerhalb dieser Flächen von den Anbietern mit einer Gutschrift belohnt (Incentivierung). Bislang konnten keine negativen Effekte durch die Freigabe der RSVG-Bike Stationen beobachtet werden. Die Situation an diesen Abstellflächen wird weiter beobachtet und bei Bedarf entgegengesteuert.

Die Einrichtung weiterer Abstellflächen soll z. T. auf Flächen erfolgen, die bisher als Stellplätze für PKWs genutzt werden, wenn sich keine geeigneten Alternativflächen im öffentlichen Raum finden lassen. Um den Eingriff in den Parkraum möglichst gering zu halten, soll im Regelfall nur ein Stellplatz je Standort umgewidmet werden. Die Abstellflächen werden abmarkiert und mit einer StVO-konformen Beschilderung gekennzeichnet. Pro Abstellfläche (auf einem ehemaligen PKW-Stellplatz) können ca. 12 E-Tretroller geordnet abgestellt werden. In den übrigen Gebieten im Stadtgebiet, in denen keine Abstellflächen eingerichtet werden, wird ein Betrieb im Free-Floating-Prinzip beibehalten.

Nun soll ein Auswahlverfahren für einen Regelbetrieb durchgeführt werden. Der Regelbetrieb soll für die Dauer von 24 Monaten (mit Option zur Verlängerung um 12 Monate, somit maximal 36 Monate, sofern die neuen Anbieter zustimmen) an zwei Anbieter vergeben werden. Die Anzahl der E-Tretroller soll weiterhin bei 300 Stück, verteilt auf zwei Anbieter bleiben. Die erarbeitete Kooperationsvereinbarung ist zwingend von den Anbietern zu unterzeichnen.

Diese Vereinbarung wird Teil einer Sondernutzungserlaubnis, die durch den Fachbereich 1 Ordnung erteilt wird. Im Rahmen des Pilotbetriebes wurden keine Gebühren erhoben. Für den Regelbetrieb soll eine moderate Gebühr erhoben werden, die der Stadt Einnahmen aber den Anbietern zugleich auch einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Dies entspricht dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG) (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=47228&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=541442), denn §30 (3) FaNaG besagt folgendes: „Die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen soll nicht durch kommunale Satzungen so eingeschränkt werden, dass ihr Angebot dadurch verhindert wird.“

Die Verwaltung schlägt eine Gebührenhöhe von 30,00 € je Roller je Jahr vor, wodurch jährliche Einnahmen von 9.000,00 € (4.500,00 € je Anbieter) erzielt würden, die für die Einrichtung von Abstellflächen verwendet werden sollen. Die Einführung und Höhe der Sondernutzungsgebühren sind Zuständigkeitshalber vom Rat zu beschließen, der in der Sitzung am 20.06.2023 darüber beraten und einen Beschluss fassen soll. Die E-Tretroller sollen unter dem Gebührentarif „Sonstiges“ der Sondernutzungssatzung 66-3 eingestuft werden. Ein eigener Gebührentarif in der Sondernutzungssatzung für die E-Tretroller soll aufgrund der nach wie vor hohen Dynamik in diesem Themengebiet (vorerst) nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Das Auswahlverfahren der Anbieter für den Regelbetrieb könnte im Juli 2023 durchgeführt werden. **Um einen nahtlosen Übergang vom Pilotprojekt zum Regelbetrieb zu gewährleisten und keine regelungsfreie Zeit entstehen zu lassen, soll das Pilotprojekt (und die bestehenden Sondernutzungserlaubnisse) letztmalig, bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens (voraussichtlich August 2023), verlängert werden. Sollte keine Zwischen- oder Anschlussregelung an das Pilotprojekt getroffen werden, wäre es allen in Deutschland vertretenen Anbietern möglich ihre E-Tretroller unkontrolliert in Sankt Augustin auszubringen. Dies sollte unbedingt vermieden werden.**

Mit der Durchführung eines Auswahlverfahrens in Verbindung mit einer Sondernutzungserlaubnis orientiert sich die Verwaltung an der Empfehlung des *Deutschen Instituts für Urbanistik (difu)*, welche auch vom *Zukunftsnetz Mobilität NRW* beworben wird (vgl. difu Veröffentlichung „E-Tretroller in Städten – Nutzung, Konflikte und kommunale Handlungsmöglichkeiten“, abrufbar unter: <https://difu.de/publikationen/2022/e-tretroller-in-staedten>).

Im Kontext einer interkommunalen Mobilität wurde die Kooperationsvereinbarung in Abstimmung mit den Kommunen Hennef, Lohmar, Siegburg, Troisdorf und Bonn erarbeitet und die Inhalte mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW abgestimmt. Die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen basieren auf zahlreichen Gesprächen und Erfahrungen anderer Kommunen und den Experten für Mikromobilität des Zukunftsnetzes Mobilität NRW. Innerhalb der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung werden zahlreiche Regeln formuliert, die die Anbieter einhalten müssen. Die meisten waren bereits in der bisherigen Vereinbarung enthalten, auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre sind jedoch auch neue Regelungen hinzugekommen:

Die zentralen Regeln (Muss-Kriterien) werden nachfolgend dargestellt:

- Die Anzahl der auszubringenden E-Tretroller wird auf 150 E-Tretroller je Anbieter und insgesamt 300 E-Tretroller beschränkt, was (aufgerundet) einer Anzahl von 1 E-Tretroller je 200 Einwohner entspricht; dies entspricht der Anzahl während des Pilotbetriebes
- Die Ausbringungsorte der E-Tretroller werden streng reglementiert und müssen festgelegten Kriterien entsprechen (keine Behinderung des fließenden Verkehrs; freie Gehwegbreite von mindestens 1,60 m; Freihaltung von Gehweg Hinterkanten und taktilen Elementen; 5 m Mindestabstand zu Bushaltestellen; max. 5 E-Tretroller je Standort und mind. 50 m zum nächsten Standort (Ausnahme Mobilstationen)
- Tägliche Umverteilungsmaßnahmen der Anbieter müssen gewährleisten, dass die definierten Abstellflächen von den Nutzenden nicht überbelegt werden. Es muss dezidiert dargelegt werden, wie das Konzept der Abstellflächen umgesetzt wird. Darüber hinaus müssen die Anbieter dafür Sorge tragen, dass im Free-Floating-Bereich die Fahrzeuge nicht behindernd auf den Gehwegen abgestellt werden
- In von der Stadt definierten No-Parking-Bereichen (Gewässer, Parks, Friedhöfe, u. a.) ist ein Ausleihe-Ende technisch zu unterbinden
- Einhaltung von Qualitätsstandards hinsichtlich Wartung & Service (max. 24h Reaktionszeit bei Umverteilung aufgrund von fehlerhaftem Abstellen; Umverteilung bei Nicht-Nutzung nach 4 Tagen; zusätzliche No-Parking-Bereiche bei Veranstaltungen sind zu ermöglichen; 24/7 Service-Nummer zur ständigen Erreichbarkeit, Protokoll von Problembehebungen muss an Stadt versandt werden)
- Übernahme der Bergung bzw. Bergungskosten, sollten E-Tretroller unsachgemäß z. B. in Gewässer oder Parks geworfen werden
- Wahrnehmung regelmäßiger Austauschtermine zwischen Stadtverwaltung und Anbieter
- Weitergabe von anonymisierten Informationsinhalten, wenn Anregungen oder Beschwerden von BürgerInnen an den Anbieter gesandt werden
- Möglichkeiten des Datenaustausches, um die sichere Nutzung von E-Tretrollern sowie die Einhaltung der getroffenen Auflagen im Stadtgebiet nachzuweisen und sicherzustellen; die separate Datenbereitstellungsvereinbarung ist zwingend zu unterzeichnen
- Einhaltung von Qualitätsstandards hinsichtlich einer Nachhaltigkeit (ausschließlich regenerativer Strom für E-Tretroller; Umverteilung erfolgt mit lokalen, emissionsfreien Fahrzeugen, regelmäßiger Bericht über die Fortschritte hinsichtlich der Nachhaltigkeit)

- Nur festangestellte Personen mit Mindestlohn werden beschäftigt
- Die Ortung der E-Tretroller mittels Tonsignalen ist in bewohnten Gebieten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt
- Die Ausbringung der E-Tretroller hat in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erfolgen

Zusätzlich müssen die Anbieter sich dazu verpflichten, zu Beginn des Regelbetriebes (und bei Bedarf) eine Informations-Kampagne durchzuführen, um die NutzerInnen für die sachgemäße Nutzung der E-Tretroller zu sensibilisieren, mit einem besonderen Augenmerk auf die Freihaltung von Bewegungsflächen für Mobilitätseingeschränkte Personen. Hierfür soll eine gemeinsame Veranstaltung der beiden Anbieter und der Stadtverwaltung durchgeführt werden.

Die Stadtverwaltung befürwortet zudem folgende Punkte, welche bei der Auswahl der Anbieter positiv berücksichtigt werden sollen (Kann-Kriterien):

- Integration der E-Tretroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Nutzende sollten, vergleichbar wie beim RSVG-Leihrad, bei Abnahme eines ÖPNV-Tickets im Abonnement Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente erhalten. Dies würde außerdem zu einer gesteigerten Akzeptanz bei den BürgerInnen führen
- Angebot von Sondertarifen, wie bspw. einem Unternehmenstarif mit geringeren Minutenpreisen oder Wegfall der Entsperrgebühr, für regional ansässige Arbeitgeber. Die Konditionen sollten zwischen dem Arbeitgeber und dem Anbieter eigenständig ausgehandelt werden. Grundsätzlich wird jedoch angeregt allen regionalen Arbeitgebern einen einheitlichen Unternehmenstarif anzubieten
- Unterscheidung von Privatfahrten und Dienstfahrten innerhalb der Anbieter-App
- Die Wartung der E-Tretroller erfolgt in regionalen Werkstätten, um die Transportwege möglichst gering zu halten.
- Verleihangebote in anliegenden Kommunen, damit eine kommunenübergreifende Mobilität ermöglicht und die regionale Vernetzung gestärkt wird.
- Einsatz von Technologien, die die Orientierung von Blinden und Sehbehinderten im Straßenverkehr verbessern und Menschen mit Behinderung darin unterstützt ihre Mobilitätsbedürfnisse eigenständig nachzukommen (z.B. LOC.id-Technologie).
- Technisches Verfahren zur präzisen Ortung/Abstellung (z.B. Double-GPS oder Kameraunterstützung)

Den Anbietern wird zu Beginn des Auswahlverfahren ein gemeinsames Anbietersgespräch angeboten, in dem die Auswahlkriterien erläutert werden.

Der Regelbetrieb soll nahtlos an das bisherige Pilotprojekt anknüpfen und im August/September 2023 starten.

Dynamisches Themenfeld

Das Fortbewegungsmittel „E-Tretroller“ ist im Verhältnis zu anderen Verkehrsarten noch immer sehr jung und der organisatorische und juristische Umgang damit nach wie vor nicht klar geregelt. Die Verwaltung verfolgt die sehr dynamische Situation in diesem Themenfeld und wird bei rechtlich verbindlichen Änderungen darauf reagieren. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet eine Kündigungsfrist von 4 Wochen, sodass im Zweifel zum Beispiel kurzfristig auf entsprechende Gerichtsurteile reagiert werden kann. Nach aktueller Rechtslage können die E-Tretroller in Deutschland nicht verboten werden (siehe oben bzw. §30 (3) FaNaG).

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
 Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.